

Geschäftsbedingungen (Neue Waren) - Weltweit

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gelten die folgenden Definitionen für diese Geschäftsbedingungen.

Käufer ist die juristische Person, an die Waren und/oder Dienstleistungen geliefert werden.

Vertrag ist der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer für die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer, von denen diese Geschäftsbedingungen und das Angebot einen Teil darstellen.

Waren bezeichnet die vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Waren.

Preis bedeutet:

- (a) wo ein Angebot gemacht wurde, der Preis für die Arbeit in diesem Angebot; und
- (b) die sonst üblichen Kosten des Verkäufers für den Abschluss der Arbeiten,

plus zusätzliche Gebühren gemäß diesen Geschäftsbedingungen.

IHK bedeutet die Internationale Handelskammer.

Eigentum ist der Eigentum, Räumlichkeiten, Stelle oder Ort an dem die Waren in Auftrag gegeben oder installiert werden und/oder die Dienstleistungen von dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

Angebot bedeutet jedes vom Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellte Angebot oder Schätzung und enthält eine Rechnung oder Auftragsbestätigung, soweit zutreffend.

Verkäufer bedeutet die im Vertrag als Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an den Käufer angegebene Wyma Einheit.

Dienstleistungen bedeuten die vom Verkäufer auf den Käufer in Bezug auf den Vertrag erbrachten Dienstleistungen.

Geschäftsbedingungen bedeuten diese Geschäftsbedingungen.

Arbeit umfasst alle Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Verkäufer im Laufe des oder während der Leistung des Vertrags gelieferten wurden oder geliefert werden sollen.

2. Akzeptanz der Geschäftsbedingungen

- 2.1 Die Beauftragung des Verkäufers zur Durchführung von Arbeiten oder die Annahme eines vom Verkäufer gemachten Angebots, impliziert die Annahme der im Vertrag festgelegten Geschäftsbedingungen durch den Käufer.
- 2.2 Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag, die nicht von den Bestimmungen im Vertrag selbst geregelt werden, werden vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf (Wiener Kaufrecht von 1980) (**CISG**) geregelt.

- 2.3 Jeglicher Hinweis auf ICC Publikationen (z.B. Incoterms) ist ein Verweis auf die aktuelle Version zum Zeitpunkt des Vertrags.

3. Angebot, Preis und Variationen

- 3.1 Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Angebot für 30 Tage ab dem Datum des Angebots für die Zustimmung offen, aber unterliegt der schriftlichen Zustimmung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer, welche den Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bildet.
- 3.2 Jede angeforderte Variation der Arbeit muss schriftlich durch den Käufer mitgeteilt werden. Wenn der Verkäufer zustimmt, wird der Preis entsprechend oder alternativ angepasst werden, nach alleinigem Ermessen des Verkäufers wird die Veränderung zur dann herrschenden Rate des Verkäufers berechnet.
- 3.3 Soweit nicht anders im Angebot angegeben, wird der Preis in neuseeländischen Dollar angegeben.
- 3.4 Der Preis enthält keine Steuern, Abgaben, Zollgebühren und andere Beträge (z.B. Waren- und Dienstleistungssteuer) von Regierungsbehörden bei der Einfuhr der Ware oder der Leistung der Dienste auferlegt, und alle solche Beträge (ausgenommen sind Steuer auf das Gesamtnettoeinkommen des Verkäufers) sind vom Käufer zu entrichten. Wenn der Verkäufer irgendwelche solche Summen oder andere Kosten trägt, die, laut nach dem Vertrag, zu Lasten des Käufers fallen, hat der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen diese zu erstatten und der Preis wird entsprechend erhöht werden.
- 3.5 Sofern nicht anders im Angebot angegeben, umfasst der Preis keine Arbeit zur Beauftragung oder Durchführung der Installation der Waren auf dem Eigentum, dies wird neben dem Preis berechnet.
- 3.6 Wenn eine Arbeit außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden muss, werden die zusätzlichen Kosten dafür und andere damit verbundenen angemessenen Kosten dem Käufer vom Verkäufer in Rechnung gestellt.
- 3.7 Der Verkäufer hat Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Vertragspreises und/oder eine angemessene Fristverlängerung, wenn:
- (a) sich der Preis eines Rohstoffs, der Arbeitskraft oder sonstiger Kosten erhöht, welche außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen;
 - (b) Änderungen oder Verzögerungen durch den Käufer verursacht werden; und/oder
 - (c) der Verkäufer es für notwendig erachtet, einen Aspekt der Waren und/oder Dienstleistungen aufgrund einer Änderung eines geltenden Gesetzes, einer lokalen Vorschrift oder Norm zu ändern, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags wirksam wird oder in Kraft tritt – einschließlich, zur Klarstellung, Erhöhungen von Zöllen und Abgaben.

Der Verkäufer wird den Käufer schriftlich über die als notwendig erachteten Änderungen informieren, um

die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag sowie den geltenden Gesetzen, lokalen Vorschriften oder Normen fertigzustellen.

3.8 .

4. Widerruf

- 4.1 Der Widerruf einer Bestellung oder von Teilen einer Bestellung ist ausschließlich dann wirksam, wenn dies vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde..
- 4.2 Im Falle der Bestätigung des Widerrufs durch den Verkäufer ist der Käufer zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet, für:
 - (a) alle Kosten resultierend aus Konstruktion, Materialbeschaffung, verrichteter Arbeit und erbrachter Dienstleistungen;
 - (b) alle sonstigen Kosten die dem Verkäufer direkt oder indirekt entstanden sind inklusive, aber nicht beschränkt auf, Personal-, Material- oder Maschinenkosten die nicht anderweitig zugeteilt werden konnten; sowie
 - (c) jegliche Gewinnausfälle oder Schäden für den Verkäufer als Resultat des Widerrufs

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nicht anders im Vertrag vorgesehen, hat der Käufer den Preis wie folgt zu zahlen:
 - (a) Eine Anzahlung von 35% des Preises muss innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Angebots bezahlt werden.
 - (b) Der Restbetrag des Preises ist zahlbar nach der Bestätigung durch den Verkäufer an den Käufer, dass die Waren bereit sind, die Geschäftsräume des Verkäufers zu verlassen.

6. Scheitern des Käufers den Preis zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen

- 6.1 Wenn der Käufer scheitert, den Preis zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von 2,5% pro Monat (oder, falls ein Höchstzinssatz gesetzlich vorgeschrieben ist, dann mit einem solchen Höchstzinssatz), von der Fälligkeit der Zahlung auf einer täglichen Basis zahlbar (und vorausgesetzt, dass die Erhebung solcher Zinsen nicht als eine Verlängerung der Fälligkeit gilt) zu berechnen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zinsen begrenzt keine anderen seiner Rechte, gilt ohne die Notwendigkeit, Mitteilung an den Käufer in Bezug auf diese Zinsen zu machen, und gilt vor und nach einem Urteil für den ausstehenden Betrag.
- 6.2 Wenn der Käufer scheitert, einen Teil des Preises zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen, und diesen Fehler nicht innerhalb einer zusätzlichen Frist von 14 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung durch den Verkäufer behebt, kann der Verkäufer den Vertrag gemäß Artikel 17.2 als aufgehoben erklären.

7. Lieferung

- 7.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den IHK Incoterms 2010 Versandregeln wie durch den Verkäufer erforderlich, oder durch den Käufer im Vertrag ausgewählt.

7.2 Das Datum oder die Lieferfrist sollte im Vertrag zusammen mit allen zusätzlichen Lieferbedingungen festgelegt werden.

7.3 Im Ermessen des Verkäufers kann die Lieferung in einer oder mehreren Sendungen erfolgen.

8. Scheitern des Verkäufers, die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern

- 8.1 Wenn der Verkäufer scheitert, die Waren und/oder Dienstleistungen zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern, und diesen Fehler nicht innerhalb einer zusätzlichen Frist von 120 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Verkäufer, der eine Behebung fordert, behebt, kann der Käufer den Vertrag laut Artikel 17.2 als aufgehoben erklären.

9. Schadensersatz wegen Verzögerung

- 9.1 Wenn der Verkäufer die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefert, ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz für die Verzögerung von 0,05% des Preises für jeden vollen Tag der Verzögerung ab dem vereinbarten Liefertermin oder dem letzten Tag der vereinbarten Lieferzeit, bis zu einem Maximum von 10 Tagen, zu fordern.

- 9.2 Um Schadenersatz für die Verzögerung zu fordern, muss der Käufer dem Verkäufer über die Verzögerung innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin oder dem letzten Tag der vereinbarten Lieferzeit informieren.

10. Vertragswidrigkeit

- 10.1 Die Ware gilt nicht als vertragsgemäß, sofern diese nicht die in Artikel 35 des CISG genannten Merkmale enthält.
- 10.2 Neben der Einschränkung in Artikel 35 (3) des CISG, ist der Verkäufer nicht haftbar für jegliche Vertragswidrigkeit infolge, dass die Waren nicht zweckdienlich sind, wenn der Verkäufer die Ware laut den vom Käufer zur Verfügung gestellten Plänen, Zeichnungen oder Mustern angefertigt hatte.
- 10.3 Der Käufer prüft die Waren oder bewirkt, dass diese untersucht werden, innerhalb eines so kurzen Zeitraums, wie die Umstände erlauben. Der Käufer muss dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit der Ware schriftlich unter Angabe der Art der Nichtkonformität, innerhalb von 5 Tagen nachdem der Käufer die Nichteinhaltung entdeckt hatte oder hätte mitteilen. Auf jeden Fall verliert der Käufer das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er scheitert, den Verkäufer davon, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Datum der Lieferung, zu berichten.
- 10.4 Hat der Käufer den Verkäufer rechtzeitig über eine Vertragswidrigkeit benachrichtigt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl:
 - (a) jegliche fehlende Menge der Waren liefern;
 - (b) die Waren mit mangelfreien Waren ersetzen;
 - (c) die Waren reparieren;
 - (d) den Preis im gleichen Verhältnis reduzieren wie den Wert, welchen die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung tatsächlich hatten, zu

dem Wert, welchen die vertragsgemäße Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt haben musste.

- 10.5 Der Käufer darf den Preise nicht reduzieren, sofern der Verkäufer die Waren mit mangelfreien Waren ersetzt oder die Waren in Übereinstimmung mit den Absätzen (a) bis (c) des Artikels 10.4 repariert oder, wenn der Käufer sich weigert, eine solche Leistung durch den Verkäufer zu akzeptieren.
- 10.6 Wenn der Verkäufer dem Käufer Leistungsdaten in Bezug auf die Waren ausstellt, sind diese Leistungsdaten nur eine Schätzung, und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für die Einhaltung oder das Scheitern der Waren, um solche Leistungskriterien zu erfüllen.
- 10.7 Jegliche durch den Käufer vor der Lieferung der Waren erforderlichen Tests müssen in der Reihenfolge für die Waren festgelegt werden und vom Verkäufer akzeptiert werden. Wenn sich der Verkäufer zu solchen Tests verpflichtet, werden all diese Tests zu den jeweils gültigen Preisen des Verkäufers an den Käufer verrechnet.

11. Kundendesign

- 11.1 Mit Kundendesign hergestellte Waren liegen in der Verantwortung des Käufers. Wo der Verkäufer Waren laut, durch den Käufer bereitgestellten, Plänen, Zeichnungen oder Mustern herstellt, enthebt der Verkäufer den Käufer von einem Anspruch auf Schadensersatz oder andere Weise von der Verletzung des geistigen Eigentums Dritter und von jeglichen Kosten und Ausgaben, die von solchen Ansprüchen verursacht wurden (einschließlich Anwalt/eigene Klientkosten).
- 11.2 Wenn der Käufer die Form, Messung oder andere Merkmale der Waren angibt, und dieser scheitert, diese Spezifikationen entweder zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags vom Verkäufer zu machen, kann der Verkäufer, unbeschadet seiner anderen Rechte, diese Spezifikationen selbst, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Käufers, die diesen bekannt sein können, zu machen. Wenn der Verkäufer die Spezifikation selbst macht, muss er den Käufer über die Einzelheiten davon unterrichten und ihm eine angemessene Frist geben, innerhalb derer der Käufer eine andere Spezifikation machen kann. Wenn der Käufer scheitert, dies innerhalb der festgelegten Frist zu tun, ist die Spezifikation des Verkäufers verbindlich.

- 11.3 Es ist die Verantwortung des Käufers, um sicherzustellen, dass die bestellten und gelieferten Waren und Dienstleistungen für die Zwecke des Käufers passend und geeignet sind und der Verkäufer übernimmt in keiner Weise Haftung in Bezug darauf.

12. Vertrauliche Informationen und Urheberrecht

- 12.1 Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren, bleibt all das geistige Eigentum und jedes von dem Verkäufer hergestellte Design und/oder Zeichnung und jede verwendete oder sich daraus ergebende Urheberrecht oder Patent (ob bestehend oder nicht) das exklusive Eigentum des Verkäufers.

12.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers oder wenn gesetzlich vorgeschrieben, hat der Käufer keine Informationen über das geistige Eigentum und keine Designs und/oder Zeichnungen des Verkäufers und kein daraus entstehendes Urheberrecht oder Patent (**Information**) zu veröffentlichen, außer:

- (a) Informationen, die entweder bereits in der Öffentlichkeit sind, oder bald in die Öffentlichkeit gelangen, auf anderem Wegen als aufgrund einer Verletzung des Vertrages;
- (b) Informationen, die nachweislich von dem Käufer durch einen Dritten übermittelt wurden, der keine Verpflichtung des Vertrauens gegenüber dem Verkäufer schuldet;
- (c) Informationen, die der Käufer nachweislich unabhängig erworben oder ohne die Verwendung der Informationen entwickelt hat.

12.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Informationen zu keinem anderen Zweck als für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen im Vertrag zu verwenden. Im Falle von Unklarheiten, verpflichtet sich der Käufer, vorherige Freigabe durch den Verkäufer zu erhalten.

12.4 Wo die Weitergabe von Informationen an Mitarbeiter, Vertreter oder Berater vernünftigerweise notwendig ist, hat der Käufer zunächst sicherzustellen, dass diese mit einer gleichwertigen, wie die in diesem Artikel festgelegten, Geheimhaltungspflicht und Nichtnutzung 12 gebunden sind.

12.5 Der Käufer hat die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um sicherzustellen, dass alle in seinem Besitz befindlichen Informationen sicher gehalten werden und sollte diese zurückgeben, zerstören oder mit diesen so umgehen, wie mit jedem Material, das Informationen des Verkäufers enthält oder miteinbezieht.

12.6 Die Verpflichtungen in diesem Artikel 12 gelten weiterhin trotz einer Aufhebung des Vertrages.

13. Garantie

13.1 Für die Zwecke dieses Artikels 13 , ist die Gewährleistungsfrist die geringere der folgenden Möglichkeiten:

- (a) 12 (zwölf) Monaten ab dem Datum des, durch den Verkäufer ausgegeben, Installations- und Inbetriebnahmezertifikats; oder
- (b) 2.000 (zweitausend) Betriebsstunden der Ware.

13.2 Der Verkäufer garantiert die Waren und/oder Dienstleistungen gegen fehlerhafte Materialien und/oder Verarbeitung für den Gewährleistungszeitraum, sofern:

- (a) der Käufer die Zahlungsbedingungen strikt eingehalten hat;
- (b) die Ware ordnungsgemäß installiert, betrieben, gewartet und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Verkäufers bedient wurde,

13.3 Alle Garantieansprüche angeführt in Artikel 13.1 sind dem Verkäufer innerhalb eines so kurzen Zeitraums, wie die Umstände nach der Lieferung der Waren

erlauben, geltend zu machen und unterliegen der Annahme durch den Verkäufer.

- 13.4 Wo Fehler in den Waren innerhalb der Garantiezeit entstehen, wird der Verkäufer, nach seiner Wahl, diese Waren reparieren oder ersetzen oder einen Teil des Preises für Ansprüche gemäß Artikel 10.4 rückerstatten oder gutschreiben. Im Ermessen des Verkäufers kann der Käufer verpflichtet werden, die Waren zu den, im Vertrag genannten, Geschäftsräumen des Verkäufers in Neuseeland oder einem anderen Ort, der vom Verkäufer innerhalb der Garantiezeit festgelegt wurde, zurückzusenden.
- 13.5 Alle gelieferten Waren oder durchgeführten Arbeiten zur Mängelbeseitigung dürfen die Haftung des Verkäufers im Rahmen dieses Artikels 13 nicht nach Ablauf der Garantiezeit verlängern. Nach Ablauf dieser Frist ist jegliche Haftung seitens des Verkäufers ausgeschlossen.
- 13.6 Die Garantie gilt nicht für:
 - (a) normale Abnutzung und Verschleißteile, außer wenn diese auf fehlerhafte Materialien und oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind;
 - (b) falls Reparaturen, Ersatzteile oder Änderungen an Waren von einer Person durchgeführt wurden, es sei denn, dass Reparaturen, Ersatzteile oder Änderung durch den Verkäufer autorisiert und überwacht wurden;
 - (c) für jegliche Teile der hergestellten Waren oder geleisteten Dienstleistungen von einem anderen als dem Verkäufer. Der Verkäufer wird sich nach besten Kräften bemühen, Garantien oder Gewährleistungen durch den Hersteller der Waren zu erzwingen.
- 13.7 Im maximal gesetzlich zulässigen Umfang werden alle anderen Garantien, Gewährleistungen oder Bedingungen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen, ob durch das Gesetz, Handel, Zoll oder Ähnliche auferlegt, ausgeschlossen (wie auch immer diese entstehen und ob diese sich auf die Qualität oder Eignung für den bestimmten Zweck der Ware beziehen oder auf andere Weise), so dass nur die Garantien des Verkäufers in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen gelten, die ausdrücklich im Vertrag enthalten sind.
- 13.8 Ohne Artikel 13.7 einzuschränken, soweit die Waren oder Dienstleistungen "im Handel" (im Sinne des Fair Trading Act 1986 ("**Freihandelsabkommen**")) in Neuseeland geliefert und erworben wurden, richten sich die Parteien nicht nach dem Consumer Guarantees Act 1993 und den Ziffern 9, 12A , 13 und 14(1) des Freihandelsabkommens und stimmen zu, dass es recht und angemessen ist, dies zu tun.

14. Haftung

- 14.1 Die gesamte Haftung des Verkäufers (aus Vertrag, Schadensersatz oder anderen) für Verluste, Schäden oder Verletzungen, die direkt oder indirekt aus Fehlern bei Einhaltung oder Nichteinhaltung der Waren und/oder Dienstleistungen oder die Missachtung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen des Vertrags entstehen, werden unter keinen Umständen den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen übersteigen.

- 14.2 Auf den maximalen gesetzlich zulässigen Umfang wird der Verkäufer weder Haftung für Folgeschäden, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste zu jeder Zeit übernehmen, noch Verluste von Gewinnen (ob als direkte Schäden oder nicht), noch ist der Verkäufer haftbar für Schäden oder Verluste durch Mitarbeiter, Vertreter, Einkäufer oder anderer Personen des Käufers.
- 14.3 Der Käufer entschädigt den Verkäufer gegen alle Ansprüche der Angestellten, Vertreter oder anderer Personen des Käufers in Bezug auf Verluste, Schäden oder Verletzungen, die aus Fehlern oder Nichteinhaltung der Waren oder Dienstleistungen entstehen.

15. Titel und Risiko

- 15.1 Das Risiko der Ware geht auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die Ware gemäß Artikel 7 angeliefert hat.
- 15.2 Das Eigentum an der Ware geht nicht auf den Käufer über, bis der Verkäufer die vollständige Zahlung des Preises der Waren empfangen hat. Bis das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergeht, ist der Käufer ein Treuhänder für den Verkäufer und hat die Pflicht, den Verkäufer der Waren zu berücksichtigen. Er hält die Waren getrennt von denen des Käufers und Dritten und lagert, schützt versichert diese in geeigneter Weise und identifiziert diese als Eigentum des Verkäufers zu. Wenn die Waren verkauft werden, erhält der Käufer den Verkaufserlös als Treuhänder für den Verkäufer und ist verpflichtet, den Erlös des Verkaufs in einem separaten Bankkonto zugunsten des Verkäufers bereitzustellen. Die Waren sollten keine fixen Bestandteile von Grundstücken oder Gebäuden im Besitz des Käufers oder Dritter sein, unabhängig vom Ausmaß und dem Zweck ihrer Annexion, während der Käufer Geld an den Verkäufer schuldet. Wird die Ware vermischt oder in sonstige Waren, Eigentum oder Materialien in einer Weise eingegliedert, sodass sie als getrennte Waren zu existieren aufhört, geht das ursprüngliche Eigentum an der neuen, durch diese Mischung erstellten, Ware sofort ab der Schaffung an den Verkäufer als Miteigentümer der neuen Ware über, mit dem Besitzer jeglicher anderer Materialien, die Teil der neuen Ware wurden, als Miteigentümer. Das Miteigentum wird im Verhältnis des Wertes der verschiedenen Materialkomponenten berechnet werden.

16. Gesetz für die Sicherheit des Privateigentums - Australien und Neuseeland

- 16.1 Ohne Artikel 15.2 für die Zwecke des Gesetzes für die Sicherheit des Privateigentums 1999 (Neuseeland) und des Gesetzes für die Sicherheit des Privateigentums 2009 (Australien) einzuschränken, um alle Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer jederzeit zu sichern, gewährt der Käufer dem Verkäufer ein Sicherungsrecht für jegliches gegenwärtiges und danach erworbenes Eigentum des Käufers mit Ausnahme der Gegenstände oder jener Art von persönlichem Eigentum des Käufers (ausgenommen Immobilien), die nicht durch den Verkäufer an den Käufer geliefert wurden (anderes als vorbehaltetes Eigentum, das Erlöse aus persönlichem, durch den

Verkäufer geliefertes Eigentum, umfasst oder darstellt).

- 16.2 Alle vom Käufer an den Verkäufer geleisteten und erhaltenen Zahlungen werden (unabhängig von der ausgedrückten Richtung oder Absicht des Käufers in Bezug auf solche Zahlungen) in einer solchen Weise angewandt, wie der Verkäufer für notwendig oder wünschenswert erachtet, um die Rechte des Verkäufers als Sicherungsnehmer beim Geldkauf Sicherungsrecht in größtmöglichem Umfang zu schützen.
- 16.3 Die Käufer wird den Verkäufer schriftlich über jede Änderung im Namen des Käufers mindestens 15 Werkstage vor jeder Änderung unterrichten.

17. Vertragsaufhebung

- 17.1 Eine Partei kann den Vertrag aufheben, wenn:
 - (a) die andere Partei den Vertrag wesentlich verletzt; oder
 - (b) die andere Partei sich vertragswidrig verhält und diese Verletzung nicht innerhalb einer, im Vertrag festgelegten Frist, aufhebt oder (falls keine Frist angegeben ist) innerhalb eines Zeitraums von angemessener Länge, spezifiziert durch die benachteiligte Partei.
- 17.2 Es handelt sich um einen fundamentalen Verstoß gegen den Vertrag, wenn:
 - (a) die durchzuführende Verpflichtung den Kern des Vertrags darstellt; oder
 - (b) die Nichterfüllung der geschädigten Partei wesentlich das vorenthält, was sie vernünftigerweise aus dem Vertrag erwarten durfte.
- 17.3 Eine Erklärung über die Aufhebung des Vertrages ist nur wirksam, wenn diese durch eine Mitteilung an die andere Partei übergeben wurde.

18. Effekt der Aufhebung

- 18.1 Die Aufhebung des Vertrags befreit beide Parteien von ihrer Pflicht, künftige Leistungen zu erwarten und zu erbringen, vorbehaltlich etwaiger Schäden, die fällig werden können.
- 18.2 Die Aufhebung des Vertrages schließt einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nicht aus.
- 18.3 Die Aufhebung des Vertrages hat keinen Einfluss auf Bestimmungen des Vertrags über die Beilegung von Streitigkeiten oder der Laufzeiten des Vertrages, die auch nach der Aufhebung einzuhalten sind.

19. Schadenersatz

- 19.1 Wo der Vertrag nicht aufgehoben wird, sollte der Schadenersatz wegen Verletzung des Vertrags durch eine Partei aus einem Betrag in der Höhe der Verluste bestehen, der den erlittenen Verlusten der anderen Partei entspricht. Solche Schäden dürfen nicht die Verluste in möglicher Folge einer Vertragsverletzung überschreiten, welche die vertragsbrüchige Partei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehen konnte, in Hinblick auf die Tatsachen und Angelegenheiten, die zu

dieser Zeit bekannt waren oder es bekannt gewesen sein sollten.

- 19.2 Im Falle einer Aufhebung des Vertrages, wo es einen aktuellen Preis für die Waren gibt, sollten die Schäden in der Höhe der Differenz zwischen den im Vertrag fixierten Preisen und dem aktuellen Preis an dem Tag, an dem der Vertrag aufgehoben wurde, betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Schadenersatzes sollte der aktuelle Preis derjenige Preis sein, als die Lieferung der Waren erfolgen sollte. Wenn es keinen solchen aktuellen Preis gibt oder dessen Anwendung unangemessen ist, so sollte dies der Marktpreis sein, der als angemessener Ersatz dient, um eine angemessene Toleranz für Unterschiede bei den Kosten für den Transport der Ware zu erlauben. Wenn es keinen aktuellen Preis für die Waren gibt, werden Schäden auf der gleichen Grundlage wie die in Artikel 19.1 berechnet.
- 19.3 Wenn der Vertrag aufgehoben wurde und wenn, in einer angemessenen Art und Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Aufhebung, der Käufer Waren als Ersatz gekauft oder der Verkäufer Waren weiterveräußert hat, so wird die geschädigte Partei die Differenz zwischen dem Preis und dem bezahlten Preis für die als Ersatz gekaufte Ware oder den bei der Weiterveräußerung erhaltenen Preis begleichen.
- 19.4 Die in den Artikeln 19.2 und 19.3 genannten Schäden können durch den Betrag der angemessenen Aufwendungen als Folge der Verletzung oder bis zur Höhe jeglicher Verluste, ohne jeglichen Gewinn oder Verlust, der durch die vertragsbrüchige Partei vorhergesehen werden sollte, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrag, in Anbetracht der Tatsachen und Angelegenheiten, welche bekannt waren oder bekannt sein sollten, als eine mögliche Folge der Vertragsverletzung, ansteigen.
- 19.5 Die benachteiligte Partei muss den Umständen angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Verlust aus der Verletzung zu mildern. Wenn diese Partei fehlschlägt, solche Maßnahmen zu ergreifen, kann die vertragsbrüchige Partei die Herabsetzung des Schadenersatzes in jener Höhe beantragen, in der der Verlust hätte verringert werden können.
- 19.6 Schäden sind in einer Summe zu bezahlen und werden in der Währung bewertet, in der die Zahlungsverpflichtung ausgedrückt wurde.
- 19.7 Dieser Artikel 19 beschränkt nicht die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen (einschließlich, ohne Einschränkung, die Artikel 14 oder 20).
20. **Höhere Gewalt - Entschuldigung für die Nichterfüllung**
- 20.1 Als **höhere Gewalt** gelten Krieg, Not, Unfall, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Sturm, Streiks oder andere Hindernisse in der Industrie, welche sich nachweislich der Kontrolle der betroffenen Partei entziehen, und die man zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht erwarten konnte oder die oder deren Folgen vermieden werden können.
- 20.2 Eine Partei, die durch höhere Gewalt betroffen ist, wird nicht für den Verstoß gegen den Vertrag oder

auf andere Weise gegenüber der anderen haften, aufgrund einer Verzögerung in der Leistung oder der Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen laut dem Vertrag, soweit die Verzögerung oder Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt geschieht, über welche die andere Partei gemäß Artikel 20.3 benachrichtigt wird. Die Zeit für die Erfüllung dieser Verpflichtung wird entsprechend verlängert werden, vorbehaltlich laut Artikel 20.4 .

- 20.3 Wenn eine höhere Gewalt in Bezug auf eine der beiden Parteien eintritt und die Leistung jeglicher Verpflichtungen laut dem Vertrag betrifft oder betreffen könnte, so unterrichtet die eine Partei die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist über die Art und den Umfang der in Frage kommenden Umstände und über deren Wirkung auf die Fähigkeit der Durchführung der Partei.
- 20.4 Wenn die Leistung der Verpflichtungen einer der Parteien im Rahmen des Vertrages durch höhere Gewalt für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monate verhindert oder verzögert wird, so werden die Parteien in guter Absicht verhandeln, und sich nach Kräften bemühen, solchen Änderungen oder alternativen Regelungen im Vertrag zuzustimmen, die im Hinblick auf die Verringerung der Auswirkungen als angemessen erscheinen, aber wenn sie solchen Änderungen oder Vereinbarungen nicht innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen zustimmen, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die von der höheren Gewalt betroffene Partei zu kündigen .

21. Zulassungen

- 21.1 In dem Maße, in dem alle Genehmigungen von einer Regierung oder Aufsichtsbehörde erforderlich sind, hat jede Partei alle zumutbaren Anstrengungen ihrerseits anzuwenden, um solche Genehmigungen zu erhalten und muss die andere Partei umgehend über Schwierigkeiten benachrichtigen.

22. Vollständige Vereinbarung

- 22.1 Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass der Vertrag die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien zum Ausdruck bringt, und dass keine der Parteien in den Vertrag im Vertrauen auf Zusicherung, Gewährleistung oder Unternehmen der anderen Partei, die nicht ausdrücklich in dem Vertrag festgelegt sind, getreten ist.

23. Auswirkung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen

- 23.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle als ungültig oder ganz oder teilweise nicht durchsetzbar sein, ist der Vertrag weiterhin für seine anderen Bestimmungen gültig, sofern nicht aus den Umständen geschlossen werden kann, dass durch das Fehlen der als ungültig erachteten Bestimmung, die Parteien den Vertrag nicht abgeschlossen hätten. Die Parteien werden alle zumutbaren Anstrengungen aufbringen, um alle ungültig festgestellten Bestimmungen durch die Bestimmungen, die gültig sind und dem anwendbaren Recht am nächsten kommen, zu ersetzen.

24. Zusammenschluss

- 24.1 Die Vereinbarungen und Verpflichtungen der Parteien und der jene nachweisende Vertrag werden bei einer Aufhebung oder Kündigung des Vertrags nicht zusammengeschlossen.

25. Hinweise

- 25.1 Jeder Hinweis aufgrund des Vertrags hat schriftlich zu erfolgen (was E-Mails enthalten kann) und kann durch Übergabe oder Zusendung an die Adresse der anderen Partei, wie durch den Käufer und Verkäufer im Vertrag angegeben, in einer Art und Weise übermittelt werden, bei welcher der Erhalt der Mitteilung bewiesen werden kann.

26. Geltendes Recht

- 26.1 Das anwendbare Recht für den Vertrag ist Neuseeland, also das Recht des Landes mit dem Hauptgeschäftssitz des Verkäufers.

27. Streitbeilegung - International

- 27.1 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgen nach den Regeln der UNCITRAL Regeln, revidiert 2010, wie folgt:
- (a) Anzahl der Schiedsrichter: drei;
 - (b) Sprache des Schiedsverfahrens: Englisch; und
 - (c) Sitz des Schiedsgerichts: London, UK.

28. Streitbeilegung - Australien und Neuseeland

- 28.1 Ungeachtet des Artikels 27, wenn der Käufer seinen Geschäftssitz in Australien und Neuseeland hat, dann gilt stattdessen dieser Artikel 28 für jede Streitigkeit.
- 28.2 Alle Streitigkeiten die als Mediation bezeichnet werden können, werden in Bezug auf die Standard Mediationsvereinbarung von LEADR New Zealand Inc. durchgeführt. Eine solche Mediation muss von einem Mediator und gegen eine, von den Parteien vereinbarte, Gebühr durchgeführt werden. Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien, einen Mediator binnen fünf Tagen in Bezug auf die Mediation festzulegen, wie oben dargelegt, wird der Mediator ausgewählt und sein/ihr Honorar durch den Präsidenten von LEADR New Zealand Inc. bestimmt (oder jeder geeigneten Ersatzorganisation),
- 28.3 Wenn der Streit nach Mediation ungelöst bleibt oder die Parteien einen Streit nicht durch Mediation lösen wollen, dann steht es den Vertragsparteien frei, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu verfolgen, die sie für richtig halten.
- 28.4 Nichts in diesem Artikel 28 wird eine Partei daran hindern, sofort Schritte einzuleiten, um dringenden vorläufigen Rechtsschutz vor einem entsprechenden Gericht zu suchen.